

**Leistungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Murten
und
der Stiftung „Museum Murten“**

1. Zweck

Mit dieser Vereinbarung werden

- die Leitung des Museums Murten im Rahmen eines Leistungsauftrages an die Stiftung „Museum Murten“ (in der Folge Stiftung genannt) übertragen,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Murten als Auftraggeberin und der Stiftung als Leistungserbringerin geregelt,
- die Grundsätze der Rechnungsführung definiert,
- die Grundlage für die Verwaltung und Betreuung der kulturhistorischen Sammlung der Stadt Murten durch die Stiftung geschaffen,
- die Höhe des Betriebsbeitrages an die Stiftung bestimmt sowie der Grundsatz festgelegt, dass der Stiftung die nötigen Mittel für die Erhaltung der kulturhistorischen Sammlung, im Speziellen für deren Restaurierung und Konservierung, zur Verfügung gestellt werden,
- die Informationspflicht der Stiftung und die Zusammenarbeit mit Dritten geregelt und
- die Gültigkeitsdauer des Leistungsauftrages und die Modalitäten einer Weiterführung festgelegt.

2. Rechte und Pflichten der Stiftung

- 2.1 Mit ihren Ausstellungen und der Sammlungstätigkeit trägt die Stiftung unter angemessener Berücksichtigung touristischer und wirtschaftlicher Bedürfnisse zur Förderung der Anziehungskraft von Stadt und Region Murten bei.
- 2.2 Sie vermittelt Kunst- und Kulturschaffenden der Region eine Plattform.
- 2.3 Der Zweisprachigkeit ist in Programm und Betrieb angemessen Rechnung zu tragen.
- 2.4 Die Gestaltung des Ausstellungs- und Tätigkeitsprogramms liegt in der Zuständigkeit der Stiftungsleitung und ist durch die künstlerische Freiheit geschützt.
- 2.5 Die Stiftung strebt eine Koordination ihrer Ausstellungstätigkeit mit den übrigen im Dreiseengebiet und im Kanton Freiburg tätigen Museen und kulturellen Institutionen an.
- 2.6 Die Stiftung begleitet ihre Tätigkeit mit einer auf die Ausstellungsangebote ausgerichteten Öffentlichkeitsarbeit und trägt dabei dem themenspezifischen Zielpublikum sowie touristischen Bedürfnissen angemessen Rechnung. Sie nutzt hierfür namentlich auch die von Murten Tourismus angebotenen Werbeplattformen.
- 2.7 Stiftung und Museumsleitung sorgen im Innern des Museumsgebäudes für ein gepflegtes Erscheinungsbild.

- 2.8 Stiftung und Museumsleitung streben durch geeignete Massnahmen Besucherzahlen an, welche den Frequenzen vergleichbarer Museumseinrichtungen entsprechen.
- 2.9 Die Stiftung verwendet die jährlichen Beiträge der Stadt Murten zur Finanzierung des laufenden Betriebes des Museums.
- 2.10 Im Einvernehmen mit der Stadt Murten ist die Stiftung für die Erhaltung der kulturhistorischen Sammlung besorgt.
- 2.11 Die Stiftung ist bestrebt, ergänzende Mittel von Dritten für den Betrieb zu beschaffen.

3. Rechte und Pflichten der Stifterin (Stadt Murten)

- 3.1 Die Stadt Murten stellt der Stiftung das Grundstück Artikel 5013 des Grundbuches der Gemeinde Murten unentgeltlich zum Betrieb des Museums Murten zur Verfügung. Die Aussenflächen können von beiden Partnern in gegenseitigem Einvernehmen genutzt werden.
- 3.2 Die Aufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaft werden von der Stadt Murten getragen. Sie sorgt auch für die Reinigung der Liegenschaft und übernimmt die mit dem Gebäude zusammenhängenden Nebenkosten (Versicherungen, Heizung, Licht, Wasser usw.).
- 3.3 Die Stadt Murten leistet einen Beitrag an die jährlichen Betriebskosten der Stiftung (vgl. nachstehend Ziff. 5). Dieser Betrag dient zur Deckung und Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes.
- 3.4 Die Stadt Murten stellt der Stiftung die notwendigen finanziellen Mittel zur Erhaltung der kulturhistorischen Sammlung zur Verfügung.
- 3.5 Die Stadt Murten unterstützt im Rahmen ihrer Bestrebungen zur Tourismus- und Wirtschaftsförderung die Tätigkeiten der Stiftung.
- 3.6 Die Stadt Murten bietet den Angestellten der Stiftung die Möglichkeit, sich im Rahmen der städtischen beruflichen Vorsorge zu versichern.

4. Grundsätze der Rechnungsführung

- 4.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2 Es ist für jedes Rechnungsjahr ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Reserve zuzuweisen; Verluste sind durch Aufwandreduktionen, Mehrerträge oder Entnahme aus der Reserve abzutragen.
- 4.3 Die Rechnungsführung muss den spezifischen Bedürfnissen eines Kulturbetriebes entsprechen, als Kontroll- und Führungsinstrument geeignet sein und die Bedürfnisse der Leistungsauftragsgeberin berücksichtigen.
- 4.4 Die Wahl der Revisionsstelle wird gemäss Art. 14 der Stiftungsurkunde durchgeführt. Die Revisoren müssen fachlich befähigt sein.

5. Betriebsbeitrag

- 5.1 Der jährliche Betriebsbeitrag beträgt Fr.190'000.--.
- 5.2 Der Betrag ist indexiert. Eine teuerungsbedingte Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird vorgenommen, sofern sich dieser um mehr als fünf Prozentpunkte verändert. Massgeblich ist der Indexstand per Dezember 2012 von 98.9 Punkten (Basis: Dezember 2010=100 Punkte).

- 5.3. Der jährliche Betriebsbeitrag wird der Stiftung jeweils im Januar ausgerichtet.

6. Kulturhistorische Sammlung

- 6.1 Die kulturhistorische Sammlung verbleibt im Eigentum der Stadt Murten. Neuanschaffungen und Zuwendungen gehen in deren Eigentum über.
- 6.2 Die Stiftung stellt der Stadt Murten Anträge betreffend den Ankauf und die Entgegennahme neuer Objekte sowie betreffend den Verkauf oder die Entäusserung vorhandener Sammlungsgegenstände. Vorbehalten bleiben Anschaffungen, die mit Mitteln des ordentlichen Betriebes oder mit Drittmitteln finanziert werden können.
- 6.3 Die Stadt Murten stellt der Stiftung die notwendigen finanziellen Mittel zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung der kulturhistorischen Sammlung zur Verfügung.
- 6.4 Die Stadt Murten stellt der Stiftung nach Möglichkeit für die fachgerechte Aufbewahrung von Sammlungsobjekten unentgeltlich geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 6.5 Die Stiftung übernimmt die Verwaltung und Betreuung jener Teile der kulturhistorischen Sammlung der Stadt Murten, welche zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt werden.
- 6.6 Die Stiftung informiert die Stadt Murten periodisch über den Zustand der kulturhistorischen Sammlung und über die notwendigen Massnahmen zu deren fachgerechten Konservierung und Restaurierung.

7. Informationspflicht

- 7.1 Die Stiftung erteilt dem Gemeinderat Murten während der Dauer des Vertragsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte über die Entwicklung des Museums und gewährt ihm Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse einschliesslich Budget und Jahresrechnung.
- 7.2 Die Stiftung erstellt zuhanden des Generalrates jährlich per 31. März einen Kurzbericht mit den Eckdaten des Vorjahres (namentlich Ergebnis der Rechnung, Themen und Ergebnis von Wechselausstellungen und Begleitanlässen, Entwicklung der Besucherzahlen, Stand der Restaurierungs- und Konservierungsmassnahmen).

8. Nichterfüllung des Leistungsauftrags

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und/oder Nichterfüllung des Leistungsauftrages wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses besteht aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderates und des Stiftungsrates, welche eine unabhängige Person als Präsidentin oder Präsidenten bestimmen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

9. Vertragsverhältnis zu Dritten

Die Stiftung kann mit anderen Partnern (zum Beispiel Gemeinden) weitere Vereinbarungen abschliessen.

10. Dauer und Inkrafttreten

- 10.1 Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

10.2 Über eine Verlängerung sowie eine allfällige Änderung der Konditionen sind spätestens per 1. April 2017 Verhandlungen aufzunehmen.

Unterzeichnet und genehmigt:

Murten, den

Für die Stiftung „Museum Murten“

Die Stiftungsratspräsidentin:

Der Quästor:

Claudine Lerf

Markus O. Schaller

Für die Stadt Murten, namens des Gemeinderates:

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Christian Brechbühl

Urs Höchner